

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

20. Jahrgang

Nauen, den 23. Dezember 2013

Nummer 7





Inhaltsverzeichnis

A–Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 19.11.2013 Seite 4
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 02.12.2013 Seite 4
- Jahresabschluss der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2011
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 Seite 4
- Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2014 Seite 5
- Bebauungsplan „Scheunenweg“, 1. Änderung – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –
Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlage des Entwurfes Seite 6
- Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Offenlage des Vorentwurfes Seite 7
- Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“ OT Markee der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss Seite 7
- Bebauungsplan „Ehemaliger Festplatz“ Ortsteil Wachow – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –
Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlage des Entwurfes Seite 8
- Bebauungsplan „SB-Markt Lietzow Platz“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –
Aufstellungsbeschluss; Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlage des Entwurfes Seite 8
- Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ GE 6 –
4. Änderungsverfahren der Stadt Nauen – Aufhebungsbeschluss Seite 9
- Benachrichtigung (gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz) Frau Jacqueline Fuhrmann Seite 10
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes für ein Grundstück im OT Lietzow Seite 10
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes für ein Grundstück im OT Groß Behnitz Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
Einladung zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz zur Umstellung
zum Bodenordnungsverfahren Vehlefanfz/Beregnungsanlage – Unternehmensflurbereinigungs Ausbau A 10 Seite 12
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg:
Bauabgangsstatistik 2013 Land Brandenburg Seite 14



B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 15
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 15
- Information zur Niederschlagswasserbeseitigung Seite 16
- Nauen-Kalender 2014 erhältlich! Seite 17
- Information Termine Amtsblatt 2014 Seite 17
- Existenzgründerseminar Seite 17
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 18

Das Bürgerbüro informiert

- Jahreswechsel im Bürgerbüro Seite 20
- Information zum Bürgerportal „MAERKER Nauen“ Seite 20

Das Kulturbüro informiert

- Gewinner im Fotowettbewerb „Mach Dir ein Bild von Nauen“ gekürt Seite 21
- Ausstellung „Feenstaub und Puderzucker“ in der Galerie im Blauen Haus Seite 21
- Zusatzaufführungen Theater Neo „Offene Zweierbeziehung“ Seite 21
- Veranstaltungskalender Januar bis März 2014 Seite 22
- Programm Kabarettist Theo Richsteiger zum Frauentag Seite 26

Das Standesamt informiert

- Teilnahme an der 2. Hochzeitsmesse in Paaren/Glien Seite 27

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 27

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 35

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen Seite 38
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Erhebungsbeauftragte für Mikrozensus gesucht Seite 39



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 19. November 2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0454 Grundstücksangelegenheit
Beschluss-Nr.: 442/2013

DS 0451 Grundstücksangelegenheit
Beschluss-Nr.: 443/2013

DS 0450 Grundstücksangelegenheit
Beschluss-Nr.: 444/2013

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 2. Dezember 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0441 Jahresabschluss 2011 - Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters
Beschluss-Nr.: 445/2013

DS 0442 Haushalt der Stadt Nauen 2014
Beschluss-Nr.: 446/2013

DS 0437 Technische Betriebsführung zur Niederschlagswasserbeseitigung
Beschluss-Nr.: 447/2013

DS 0457 Stellungnahme zur Managementplanung FFH-Gebiete
Beschluss-Nr.: 448/2013

DS 0445 Bebauungsplan „Ehemaliger Festplatz“, Ortsteil Wachow: Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.: 449/2013

DS 0443 Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, Ortsteil Markee: Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 450/2013

DS 0444 Bebauungsplan „SB-Markt Lietzow-Platz“
Beschluss-Nr.: 451/2013

DS 0438 NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ GE 6, 4. Änderungsverfahren, Aufhebungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 452/2013

DS 0449 Berufung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Stadt Nauen
Wahlleiter – Andrea Bublitz
Stellvertreter – Michael Hofmann
Beschluss-Nr.: 453/2013

DS 0452 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2013 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 454/2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0448 Erlass von Forderungen gegenüber der GGN
Beschluss-Nr.: 455/2013

DS 0455 Grundstücksangelegenheit
Beschluss-Nr.: 456/2013

DS 0456 Grundstücksangelegenheit
Beschluss-Nr.: 457/2013

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2011 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter Beschluss Nr. 445/2013 auf ihrer Sitzung am 02.12.2013 den geprüften Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 30.09.2013 vor.

Der Jahresabschluss 2011 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten aus.

D. Fleischmann
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 26.538.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 26.538.900 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	29.058.400 EUR
Auszahlungen auf	31.303.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.345.400 EUR
Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.410.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.957.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.159.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.756.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.733.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.801.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.
- Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.
- Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.
- Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 02. Dezember 2013

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2015–2017 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 30.09.2013

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2015 – 2017 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 30.10.2013

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2014 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2015–2017 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 02.12.2013 unter der Beschlussnummer 446 /2013 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2014 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 04.12.2013

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bebauungsplan „Scheunenweg“, 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Unterrichtung der Öffentlichkeit, Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 14.10.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 15, Flurstücke 338 und 339 (teilw.) (siehe Lageplan) mit einer Größe von etwa 1.600 m² beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Scheunenweg“, 1. Änderung, erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erweiterung des Parkplatzes des Landkreis Havelland am Kreishaus Nauen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allg. Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13 a Abs. 3 (2) BauGB in der Zeit vom **06.01.- einschl. 20.01.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.

In der Zeit vom **27.01. – 27.02.2014** liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Scheunenweg“, 1. Änderung, gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

offen.

Neben der Schutzgutbetrachtung als Bestandteil der Begründung kann als wesentliche umweltbezogene Information das Schalltechnische Gutachten des Akustikbüros Dahms vom 03.09.2013 mit einer „Schallimmissionsprognose für die Geräuschbelastung im nachbarschaftlichen Umfeld von Mitarbeiterstellplätzen inkl. Zufahrt innerhalb des B-Plangebietes ‚Scheunenweg‘ in Nauen“ eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Offenlage des Vorentwurfes

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 07.11.2013 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Zum Bahnhof“ im OT Groß Behnitz zustimmend zur Kenntnis genommen und den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bestimmt.

Gemäß § 3 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Zum Bahnhof“, Ortsteil Groß Behnitz, einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 2.600 qm und umfasst das Flurstück 230 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Behnitz. Der Geltungsbereich ist in der Abbildung skizziert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet zu einem Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zu entwickeln und damit die Errichtung von Wohngebäuden planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2013 vorab bereits erklärt, dass diese Planungsabsicht derzeit keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen lässt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **06.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

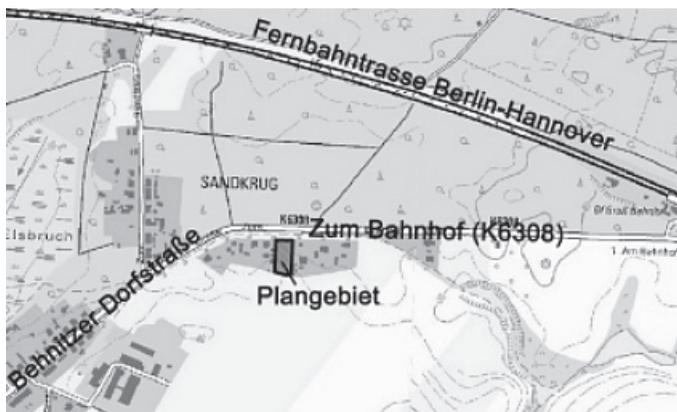
Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
 Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 213).



Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, OT Markee, der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfgebiet Bredower Landweg“ im Ortsteil Markee gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 4/1 (teilw.), 16, 17 und 38 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Markee (siehe Planskizze).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Vorhaben zu schaffen:

- Umnutzung des bestehenden Gewerbegebäudes zum Wohngebäude sowie Errichtung eines weiteren Wohngebäudes,
- Beibehaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung in den beiden übrigen Bestandsgebäuden,
- Errichtung einer Pferdebox und Nutzung des angrenzenden Geländes als Pferdekoppel.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfgebiet Bredower Landweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Planskizze:

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfgebiet Bredower Landweg“, OT Markee





Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Ehemaliger Festplatz“, Ortsteil Wachow Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Unterrichtung der Öffentlichkeit, Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2013 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes „Ehemaliger Festplatz“ für den Bereich der Gemarkung Wachow, Flur 6, Flurstück 132/4 (siehe Lageplan) mit einer Größe von etwa 9.646 m² gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliger Festplatz“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Entwicklung des Geltungsbereichs zu einem Wohnstandort.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom **06.01. – einschl. 20.01.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.

In der Zeit vom **27.01. – 27.02.2014** liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Ehemaliger Festplatz“ im Ortsteil Wachow gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

offen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Karte des Geltungsbereichs (Lageplan):

Stadt Nauen

Anlage zu: Gem. Wachow, Flur 6, Flurstück 132/4



Bebauungsplan „SB- Markt Lietzow Platz“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 20, Flurstück 488 (siehe Lageplan)
mit einer Größe von etwa 3.934 m²

beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SB- Markt Lietzow Platz“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Neubaus für einen SB-Markt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allg. Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13 a Abs. 3 (2) BauGB in der Zeit vom **06.01. – einschl. 20.01.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.



Amtlicher Teil

In der Zeit vom **27.01. – 27.02.2014** liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „SB Markt Lietzow-Platz“ gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.

8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Di.

8.30- 12.00 und 13.30- 17.00

Mi.

8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Do.

8.30- 12.00 und 13.30- 18.00

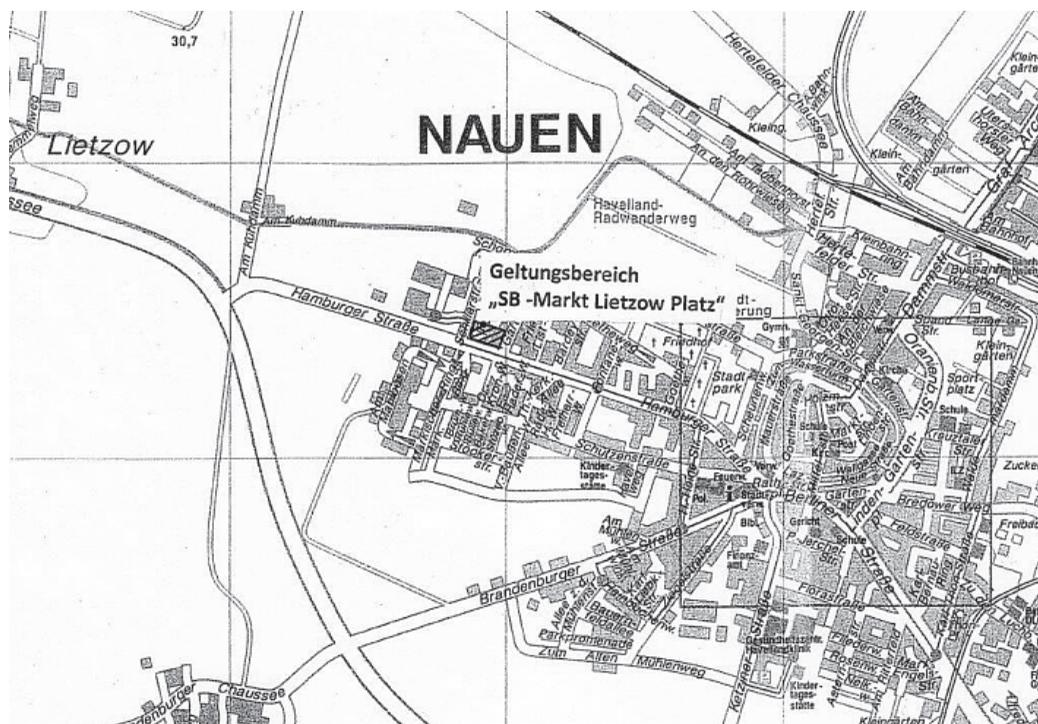
Fr.

8.30- 12.30

offen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ GE 6, 4. Änderungsverfahren der Stadt Nauen – Aufhebungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2013 den Aufhebungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 17, Flurstück 59/10
(siehe Anlage).

Ziel des B-Planes war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Nutzung des Grundstücks um ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets regelmäßig zuzulassen.

Der Änderungsbeschluss erfolgte am 17.06.2013. Auf Grund kritischer Stellungnahmen zum Vorhaben und deren evtl. Lösung durch die Beauftragung eines umfassenden Immissions- und Verkehrsgutachtens wurde durch den Auftraggeber mitgeteilt, dass er der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zustimmt.





Amtlicher Teil

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau
Jacqueline Fuhrmann,
letzte bekannte Anschrift: 14612 Falkensee, Wiesenweg 16

z.Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 29.10.2013
Aktenzeichen: 000.03.130084.1

bei der Stadt Nauen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Rathausplatz 1, Haus 2 (Eingang Schützenstraße) in 14641 Nauen während der Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden kann.

Das vorbenannte Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Fleischmann
Bürgermeister

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt, in 14641 Nauen, OT Lietzow insgesamt 4 Flurstücke der Flur 6 Gemarkung Lietzow zu verkaufen.

Flurstück 92/11, 332 m²
Flurstück 92/9, 270 m²
Flurstück 94/4, 31 m²
Flurstück 94/6, 31 m²

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 3790,80 €.

Die Flurstücke 92/9 und 94/6 sind verpachtet, der Vertrag ist zu übernehmen.

Dem Angebot ist eine Beschreibung (Nutzungskonzept) für die Fläche beizufügen.

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizulegen.

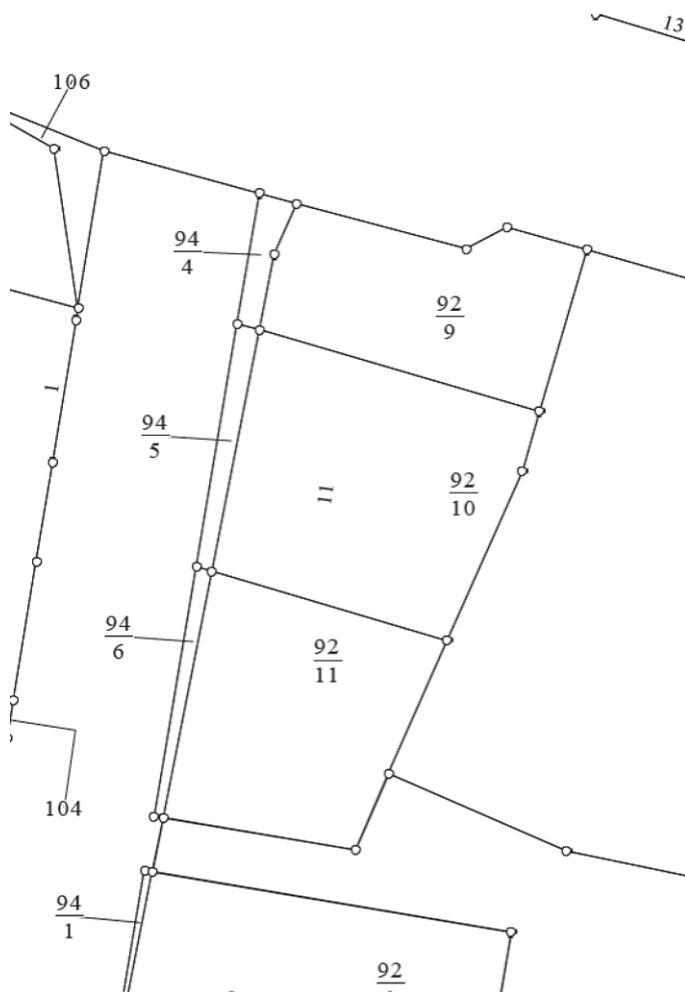
Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich unter Berücksichtigung des vorliegenden Nutzungskonzeptes die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt.





Amtlicher Teil

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Sollte es zum Abschluss eines Kaufvertrages kommen, übernimmt der Erwerber auch die Kosten für das Wertgutachten in Höhe von 1.071 €.

Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Lietzow“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 31.01.2014

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt, in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz eine Teilfläche des Flurstücks 218/1 der Flur 4 Gemarkung Groß Behnitz mit einer Größe von ca. 270 m² zu verkaufen.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 124,20 €. Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen. Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizulegen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich unter Berücksichtigung des vorgelegten Nutzungskonzeptes die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Sollte es zum Abschluss eines Kaufvertrages kommen, übernimmt der Erwerber auch die Kosten für die Teilungsvermessung.

Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Groß Behnitz“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 31.01.2014





Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Einladung zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz zur Umstellung zum Bodenordnungsverfahren Vehlefanze/ Beregnungsanlage – Unternehmensflurbereinigung Ausbau A 10

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) beabsichtigt die Fortführung des nach § 64 in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) am 21.07.1999 angeordneten, mit Änderungsbeschluss vom 11.01.2006 geänderten Verfahrens „Bodenordnungsverfahren Vehlefanze/Beregnungsanlage Verf.-Nr.: 4129 I“, durch Einbeziehung einer Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum Ausbau der Autobahn A 10.

Vor einer Fortführung des Verfahrens über einen Umstellungsbeschluss, sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter in einem Termin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG durch die obere Flurbereinigungsbehörde, unter Mitwirkung des Unternehmensträgers, aufzuklären. Abgrenzung, Ziele, Ablauf, Kosten und Finanzierung des geplanten Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfs werden erläutert.

Das voraussichtliche Bodenordnungsgebiet/ Unternehmensflurbereinigungsgebiet ist in beiliegender Gebietskarte dargestellt. Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Bärenklau (12 3601)

Flur 5 – Flurstücke 1 bis 3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/4, 5/5, 6, 7/1, 7/4, 7/6, 7/7, 8/3, 10, 11, 12/1, 12/4, 12/5, 12/7, 12/8, 13/3, 13/5, 15, 66, 67, 77, 78, 90, 91, 92, 94, 103, 110, 111, 112

Gemarkung Eichstädt (12 3615)

Flur 2 – Flurstücke 41, 47, 48, 49/1, 50, 54, 56, 217, 218, 230, 231, 232, 233, 234, 271/44, 272/46, 273/46, 274/46, 275/46, 276/46, 277/46, 278/46, 279/43, 313/55
Flur 3 – 1/1, 1/2, 2 bis 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7 bis 12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 30/6, 31/6, 32, 33, 34, 35, 39 bis 46

Gemarkung Neu-Vehlefanze (12 3692)

Flur 1 – Flurstücke 2/14, 17 bis 21, 25, 32 bis 45, 61 bis 78
Flur 2 – Flurstücke 6/1, 13 bis 15
Flur 3 – Flurstücke 1 bis 72, 89, 94 bis 98, 118/1, 120, 122 bis 125, 128 bis 138, 140/2, 141 bis 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156, 157, 158/1, 158/2, 159 bis 166, 167/3, 168/3, 168/4, 169, 170, 172/2, 173, 174, 175/2, 176 bis 181, 184 bis 188, 190/2, 190/5, 190/6, 191 bis 194, 195/1, 195/4, 197, 198, 199/1, 199/2, 200/1, 200/2, 200/4, 205/2, 206/11, 209/2, 211, 212, 215, 218, 219, 221/2, 221/3, 222/1, 232/2, 232/3, 233, 234, 235/2, 235/3, 239/2, 239/3, 240 bis 242, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 243/6, 245/7, 249/2, 249/3, 249/4, 249/6, 250 bis 266, 268 bis 275, 277, 279 bis 286, 302, 303, 317 bis 319, 321 bis 330, 334 bis 345, 350 bis 355, 358, 360, 362 bis 370, 372 bis 375, 377, 378, 380 bis 382, 384 bis 410, 416, 430, 431, 433

Gemarkung Schwante (12 8620)

Flur 1 – Flurstücke 1 bis 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38/1, 38/2, 39 bis 66, 68, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 73/1, 75 bis 84, 85/1, 86 bis 106, 107/1, 107/2, 108 bis 111,

119 bis 121, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127 bis 132, 134 bis 137, 193, 239, 240, 241, 255, 256, 280, 282, 291, 297 bis 301

- Flur 2 – Flurstücke 1 bis 26, 73 bis 78, 85/1, 96, 97/2, 98/2, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 101 bis 105, 107, 108, 151, 152, 153/3, 154, 155, 157, 171/1, 171/2, 172, 174, 200, 201
Flur 4 – Flurstücke 56, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60 bis 66, 68 bis 79
Flur 5 – Flurstücke 83 bis 101, 119, 122 bis 133, 139
Flur 6 – Flurstücke 18, 19, 24/1, 27/1, 28/1, 29 bis 35, 36/1, 37, 38/1, 42/1, 56/1, 60/1, 137 bis 148
Flur 7 – Flurstücke 11, 12/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 25/1, 26/3, 26/4, 26/5, 27/1, 28/1, 30/1, 34, 36, 70, 86/7, 135, 226, 254, 255

Gemarkung Vehlefanze (12 8635)

- Flur 1 – Flurstücke 2, 4, 6/7, 7/5, 9 bis 16, 17/4, 18/3, 21, 22/2, 23 bis 32, 38/3, 39 bis 42, 43/1, 43/2, 44 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis 56, 57/1, 57/2, 58 bis 70, 71/1, 71/2, 71/3, 72 bis 80, 82/1, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/4, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 87/1, 87/2, 87/3, 88, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 91/3, 92 bis 108, 128 bis 135, 137, 144
Flur 2 – Flurstücke 1 bis 3, 4/1, 5 bis 8, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26 bis 29, 30/1, 31/1, 32, 33/1, 34/1, 39, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53, 54/1, 55/1, 62/1, 62/2, 64 bis 76, 77/2, 77/3, 78 bis 108, 112 bis 146, 155, 156, 157
Flur 3 – Flurstücke 1, 29, 192/1, 243
Flur 4 – Flurstücke 29 bis 32, 68, 70 bis 77, 78/2, 79 bis 98, 100 bis 104, 106 bis 118, 120 bis 130, 132 bis 134, 135/1, 135/2, 136 bis 142, 144/1, 144/2, 145 bis 173, 175 bis 178, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183 bis 188, 192, 193, 194, 197 bis 201, 545 bis 567, 573 bis 576, 606, 608 bis 619, 642
Flur 5 – Flurstücke 1/1, 1/2, 2 bis 7, 8/1, 8/2, 9 bis 18, 19/1, 19/2, 20 bis 34, 35/1, 35/2, 36 bis 39, 41 bis 47, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53 bis 70, 72, 79 bis 81, 86/1, 86/2, 87, 88, 91, 112, 114, 115, 122/1, 122/2, 124 bis 142, 154, 156, 158, 159, 170, 174, 380 bis 397
Flur 6 – Flurstücke 10 bis 12, 13/2, 15 bis 17, 18/2, 19, 20, 25/1, 25/2, 30/2, 31/2, 31/3, 32, 33/1, 33/3, 34/1, 34/3, 35 bis 37, 38/1, 39/1, 41 bis 43, 45/1, 45/2, 46 bis 48, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 51/2, 51/3, 51/4, 52/1, 52/4, 52/5, 53/1, 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 54/5, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61 bis 78, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 85/3, 86/1, 86/2, 86/3, 87/1, 87/2, 87/3, 88/1, 88/2, 88/3, 89/1, 89/2, 89/3, 90/1, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 92/3, 93/1, 93/2, 94/1, 94/3, 94/4, 94/5, 95/1, 95/3, 95/4, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 102, 104/1, 104/2, 105 bis 107, 109 bis 112, 113/1, 113/2, 114/3, 114/4, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/3, 118/4, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 122/1, 122/2, 123, 124/1, 124/



Amtlicher Teil

2, 125/1, 125/3, 126/1, 126/3, 128/1, 129/1, 129/2, 129/4, 129/5, 130, 131, 135, 136, 137, 139 bis 148, 152 bis 163, 165 bis 169, 170/2, 172, 174/1, 174/2, 176/2, 178 bis 181, 184, 185, 187, 188, 190 bis 194, 196, 198 bis 205, 207, 210, 211, 214, 216 bis 223, 226, 227, 229 bis 242, 244 bis 285, 288 bis 291, 295, 296, 300, 303 bis 312, 315 bis 325, 327, 329, 331 bis 347, 349, 350

- Flur 7 – Flurstücke 1/1, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5 bis 40
- Flur 8 – Flurstücke 1 bis 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6 bis 16, 18, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26 bis 29, 30/1, 30/2, 30/3, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 33/1, 35/1, 35/3, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45 bis 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66 bis 98, 100 bis 108
- Flur 9 – Flurstücke 44 bis 50, 52 bis 54, 57 bis 61, 62/1, 62/2, 63 bis 72, 73/1, 80 bis 93, 97 bis 112, 114, 116 bis 142, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/4, 147/5, 148 bis 163, 165 bis 173, 175, 176, 423, 424, 457 bis 464, 491, 492, 495 bis 498

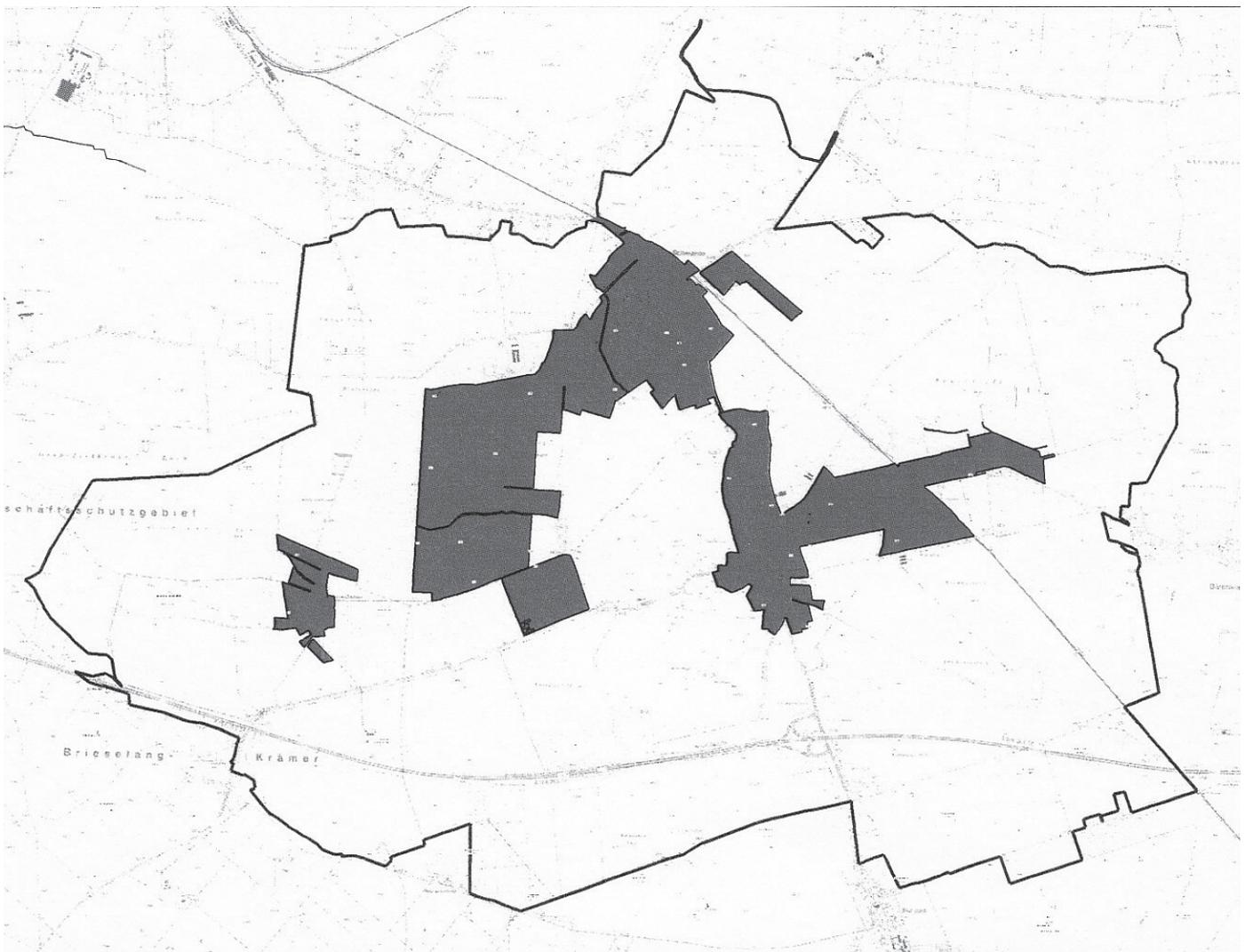
Es werden hiermit alle voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Pächter zu der am

**Donnerstag, dem 23. Januar 2014 um 18:00 Uhr
im Saal des Dorfkruges Bärenklau,
Remontehof 2, 16727 Bärenklau/ Oberkrämer**

stattfindenden Aufklärungsversammlung gemäß § 5 FlurbG eingeladen.

*Im Auftrag
gez. Benthin
Regionalteamleiter*

Anlage
Gebietskarte



**Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg****Bauabgangsstatistik 2013 – Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur ***Bauabgangsstatistik*** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen